

Erläuterungen 2023/C 200/02 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 200 vom 08.06.2023 S. 2)

Gemäß [Artikel 9](#) Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates ⁽¹⁾ werden die [Erläuterungen](#) zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

*Auf Seite 169 werden in der Erläuterung zur Position „**3004 Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf**“ der sechste und siebte Absatz sowie die darunter stehende Tabelle und Legende gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:*

„In diese Position gehören unter anderem Zubereitungen, die eine ausreichende Menge von Wirkstoffen (z. B. Hormone oder Cofaktoren) pro Tagesdosis enthalten, um eine therapeutische oder prophylaktische Wirkung gegen bestimmte Krankheiten oder Beschwerden zu entfalten. Die empfohlene Tagesdosis wird auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Beipackzettel dieser Erzeugnisse angegeben.“

In dem von der Weltgesundheitsorganisation entwickelten Anatomisch-Therapeutisch-Chemischen Klassifikationssystem (WHO ATC-DDD-index; abrufbar unter https://www.whocc.no/atc_ddd_index/) sind die definierten Tagesdosen (Defined Daily Dosis, DDD) angegeben, bei deren Verabreichung in der angegebenen oder einer größeren Menge sich eine therapeutische oder prophylaktische Wirkung entfaltet.

Die folgende Tabelle zeigt die DDD für die aufgeführten Wirkstoffe:

Bezeichnung des Wirkstoffs	Definierte Tagesdosis	Einheit	Applikationsform
α-Liponsäure oder Thioctsäure	0,6	g	oral
	0,6	g	parenteral
Glucosaminsulfat	1,5	g	oral
Levocarnitin	2	g	oral
	2	g	parenteral
Lovastatin	45	mg	oral
Melatonin	2	mg	oral
N-Acetylcystein	0,5	g	oral
Yohimbin	15	mg	oral“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1, in der durch ABl. C 248 vom 24.7.2019, S. 3 geänderten Fassung.